Modernisierungs-agenda für Staat und Verwaltung

10 Thesen der digitalen Wirtschaft

bitkom

Unser Zielbild ist ein Staat, der innovatives Handeln bei allen Beteiligten fördert, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen exzellente Dienstleistungen anbietet, sich durch ein hohes Maß an Transparenz und Proaktivität auszeichnet, den Herausforderungen des sich verschärfenden Fachkräftemangels gewachsen ist, sich durch schnelles und evidenzbasiertes Handeln auch in Krisensituationen auszeichnet und organisationsübergreifend und vernetzt denkt und handelt. Er schafft die Grundlage für lebenswerte und resiliente Städte und Regionen und stärkt damit das Vertrauen in staatliches Handeln.

Inhalt

1 Auf dem Weg zum digitalen Staat 4

2 Vorschläge der digitalen Wirtschaft 5

Vorschläge zur Verbesserung der föderalen Zusammenarbeit und zur Entlastung der Kommunen 5

Vorschläge zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen 10

Vorschläge zur Ermöglichung digitaler Innovationen, um staatliches Handeln moderner, effektiver und resilienter zu gestalten 13

Vorschläge zur Stärkung der digitalpolitischen Governance der Bundesregierung durch das BMDS 15

3 Anhang 18

Neuordnung der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der öffentlichen IT 18

Verpflichtende Durchführung von Praxischecks 19

Digitales Gesetzgebungstool 19

Verhinderung von Gold-Plating 20

Rechtsanspruch auf Once-Only 20

Deutschlandweites Verwaltungsportal 21

Maschinenlesbare Verwaltungsakte 21

Vollautomatisierte Verwaltungsakte 21

1 Auf dem Weg zum digitalen Staat

Unser Zielbild einer zukunftsfesten Staatsorganisation, die Innovationen fördert und Vertrauen stärkt.

Der Staat ist mit seinen Einrichtungen und Leistungen allgegenwärtig und von seiner Handlungsfähigkeit hängt ein Großteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens ab. Zudem stärkt eine leistungsfähige digitale Staatsorganisation nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, sondern ist längst schon zu einem entscheidenden Standortfaktor für Unternehmen geworden.

Der Staat muss deshalb funktionieren. Diese Erwartung wird allerdings von immer mehr Menschen als nicht erfüllt wahrgenommen. Auch in den Behörden verbreitet sich das Gefühl, dass strukturelle Reformen notwendig sind, um die Handlungsfähigkeit staatlicher Akteure dauerhaft zu sichern, Prozesse effizienter zu gestalten und die Vorteile technologischer Innovationen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erschließen.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Kommunen, eine Modernisierungsagenda für den Staat der Zukunft entwirft. Die Digitalwirtschaft möchte sich mit ihrer Expertise im Bereich der digitalen Transformation und der Forderung nach einem wettbewerbsfähigen Standort in die Diskussion um einen modernen Staat einbringen.

Abbildung: Bausteine für einen modernen Staat

2 Vorschläge der digitalen Wirtschaft

Vorschläge zur Verbesserung der föderalen Zusammenarbeit und zur Entlastung der Kommunen

These 1: Die Neuordnung der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen schafft die Grundlage für effizientes und nutzerzentriertes staatliches Handeln.

Eine moderne öffentliche IT-Infrastruktur hat das Potenzial, die Art und Weise, wie wir mit staatlichen Institutionen interagieren, zu verbessern und zu vereinfachen. Das Thema steht seit vielen Jahren auf der politischen Agenda **- staatliche Digitalisierungsprojekte sind in der Vergangenheit jedoch selten an der finanziellen Ausstattung gescheitert, sondern vor allem an komplexen föderalen Strukturen, mangelnder Koordination, einer hochfragmentierten öffentlichen IT-Infrastruktur und fehlenden einheitlichen IT-Standards.** Strukturreformen, welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen bei der Verwaltungsdigitalisierung erleichtern, müssen deshalb im Zentrum der Modernisierungsagenda von Bund, Ländern und Kommunen stehen. Dabei geht es um eine räumliche, fachliche und funktionale Bündelung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, eine vereinfachte Entscheidungsfindung sowie die verbindliche Nutzung zentraler Basiskomponenten einer digitalen Verwaltung.

- **Föderale Kooperationen im Bereich der IT rechtlich erleichtern:** Die aktuelle Rechtslage – insbesondere Artikel 91c GG – erlaubt zwar eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern in IT-Angelegenheiten (insb. im Bereich der IT-Standardsetzung), schränkt aber direkte Finanzierungsbeiträge des Bundes an föderalen IT-Projekten stark ein. Der IT-Planungsrat sollte durch eine Reform des Artikel 91c GG gestärkt werden, um verbindliche Entscheidungen zur Verwaltungsdigitalisierung mit qualifizierter Mehrheit treffen zu können (bspw. über grundlegende IT-Architekturprinzipien oder gemeinsam genutzte Anwendungen). Dies würde eine effektivere Aufgabenbündelung und Standardsetzung ermöglichen, auch wenn keine ausdrückliche Zustimmung aller Länder vorliegt. Zugleich sollte durch eine Reform des Artikel 91c GG die direkte finanzielle Beteiligung des Bundes an kommunalen IT-Vorhaben ermöglicht werden, insbesondere bei Projekten mit gesamtstaatlicher Relevanz.[1]

[1] Ein konkreter Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Artikel 91c GG ist dem Anhang zu entnehmen. Zudem finden sich weitere Vorschläge zur Entlastung der Kommunen und zur Sicherung der digitalen Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene im folgenden Unterabschnitt. Für Investitionen in kommunale IT-Projekte könnte alternativ zur Reform des Artikel 91c GG eine

- **Klare Aufgabenteilung zwischen IT-Planungsrat und der Digitalministerkonferenz (DMK):** Beide Gremien haben ihre berechtigte Rolle im föderalen System und sind wichtige Instrumente der Bund-Länder-Koordination. Um Synergien zu heben, sollte der IT-Planungsrat in seinem Bereich stärker als Vorbereitungsgremium der DMK fungieren, Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Die DMK sollte dabei weiterhin die langen und strategischen Linien der Digitalpolitik bearbeiten und alle digitalpolitischen Felder abdecken: Neben der Verwaltungsdigitalisierung gehören dazu auch die Bereiche Gesellschaft, digitale Wirtschaft, Technologieförderung und Bildung. Der IT-Planungsrat sollte sich schwerpunktmäßig um die operative Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung kümmern.
- **Aufgaben bündeln und Dresdner Forderungen umsetzen:** Notwendig ist eine Bündelung von Massengeschäft und Skalierung erfolgreicher Strukturen über und zwischen föderalen Ebenen anstatt paralleler Zuständigkeitsvielfalt. Notwendig ist auch eine verstärkte fachliche, funktionale und geografische Bündelung von (digitalen) Verwaltungsaufgaben und der damit verbundenen IT-Infrastruktur. Die Zeiten inkompatibler Insellösungen und Doppelstrukturen sind vorbei. Zentrale Basiskomponenten und Services (z. B. Verwaltungsportale, Nutzerkonten und Postfächer) sind zu konsolidieren. Diese sollten dann von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich gemeinsam genutzt werden. Zudem sollte der Bund die digitale Bereitstellung ausgewählter Verwaltungsleistungen im Sinne der Dresdner Forderungen übernehmen (insb. Typ-2-Leistungen). Die Modernisierungsagenda der Bundesregierung sollte aus diesem Grund eine mit den Ländern und Kommunen abgestimmte und verbindliche Liste an Verwaltungsleistungen enthalten, für die der Bund zukünftig die digitale Bereitstellung übernimmt (bspw. Kfz-Anmeldung, BAföG-Anträge etc.).

Zukünftig sollte folgender Grundsatz gelten: Wer bestellt, zahlt und stellt digital bereit.

These 2: Digitale Daseinsvorsorge gelingt nur mit einer nachhaltigen Finanzierung kommunaler digitaler Basisinfrastruktur.

Die Digitale Daseinsvorsorge bildet die Grundlage für resiliente, lebenswerte und gerechte Städte und Regionen. Zentrale Leistungen der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene wie Mobilität, Energie oder Verwaltung müssen auch im digitalen Raum zuverlässig und sicher erfüllt werden. Gleichzeitig entstehen neue Infrastrukturen digitaler Daseinsvorsorge, die selbst zur Grundversorgung zählen, etwa IoT-Netze zur Datenerfassung oder urbane Datenplattformen zur Datenverarbeitung und Integration. Die kommunale digitale Transformation erfordert daher einen echten Systemwechsel: Weg vom projektbezogenen Denken hin zu einer strukturell verankerten, dauerhaft finanzierten digitalen Daseinsvorsorge. Digitale kommunale Basisinfrastrukturen müssen als Teil der staatlichen Grundversorgung verstanden und behandelt werden. Lösungen, die es Kommunen ermöglichen,

Erweiterung des Artikel 104b Absatz 2 GG erfolgen. Dieser regelt die Bedingungen, unter denen der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewähren darf (bspw. die kommunale Bildungsinfrastruktur). Auch die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a GG ist denkbar. Eine Reform des Grundgesetzes könnte die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung erheblich vereinfachen. Nichtsdestotrotz bietet der aktuelle Rechtsrahmen des Grundgesetzes schon heute eine Reihe von Anknüpfungspunkten für eine bündelungsorientierte Reform der Aufgabenwahrnehmung. Siehe hierfür ins. das NKR-Gutachten »Bündelung im Föderalstaat. Zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung«.

Aufgaben der Daseinsvorsorge effizient, nutzerorientiert und nachhaltig zu erfüllen, müssen dauerhaft finanziert werden – unabhängig von befristeten Förderprogrammen.

Bisher fehlt es an langfristigen Finanzierungsperspektiven für Aufbau, Betrieb (einschließlich Wartung) und Weiterentwicklung digitaler kommunaler Basisinfrastrukturen. Diese Infrastrukturen bilden im Kontext der kommunalen digitalen Transformation die Grundlage, auf der alle weiteren digitalen Anwendungen und Leistungen der Daseinsvorsorge aufbauen. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen stoßen beim Aufbau dieser Basisinfrastrukturen an strukturelle Grenzen. Hier ist eine stärkere und verbindliche Wahrnehmung der Rahmen- und Steuerungsfunktion von Bund und Ländern notwendig. Die originäre operative Zuständigkeit soll gemäß Artikel 28 GG weiterhin bei den Kommunen verbleiben. Allerdings kann sich der Bund derzeit nur eingeschränkt direkt an der Finanzierung kommunaler Digitalvorhaben beteiligen. Gleichzeitig ist bislang nicht verbindlich definiert, welche kommunalen digitalen Basisinfrastrukturen zur öffentlichen Grundversorgung zählen.

- **Digitale Basisinfrastrukturen definieren:** Bund und Länder müssen digitale Daseinsvorsorge als Teil der staatlichen Grundversorgung anerkennen und strukturell absichern. Hierfür braucht es eine bundesweit verbindliche Definition kommunaler digitaler Basisinfrastruktur, um Zielklarheit und Vergleichbarkeit zu schaffen. Für eine Einigung auf höchster politischer Ebene könnte diese Definition unter der Initiative der DMK erfolgen.

- **Kosten dauerhaft und fair verteilen:** Die Finanzierung digitaler Daseinsvorsorge muss zwischen Bund, Ländern und Kommunen gerecht aufgeteilt werden. Die Länder sollten prüfen, welche digitalen Aufgaben als kommunale Pflichtaufgaben ohne Weisung übertragen werden können. Das schafft Rechts- und Finanzierungssicherheit für die Kommunen und stärkt die gesamtstaatliche Verbindlichkeit digitaler Daseinsvorsorge. Die Voraussetzungen für eine dauerhafte Mitwirkung des Bundes müssen geschaffen werden – etwa durch die oben benannte Erweiterung von Artikel 91c GG, Artikel 104b GG oder die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a GG.[2]

- **Mittel gezielt nach Handlungsfeldern einsetzen:** Öffentliche Mittel sollten auf standardisierte und interoperable Lösungen in klar abgegrenzten Daseinsvorsorge-Bereichen mit besonderem Digitalisierungsbedarf konzentriert werden.

- **Bestehende Finanzierungsquellen nutzen:** Es ist zu prüfen, wie Haushaltsmittel, Sondervermögen oder Mittel aus dem Zukunftspakt für die strukturelle Finanzierung digitaler Basisinfrastrukturen eingesetzt werden können.

- **Smart City Stufenplan umsetzen:** Damit digitale Lösungen dauerhaft in der Fläche wirken, müssen Bund und Länder den Smart-City-Stufenplan[3] konsequent umsetzen und die Finanzierung hierfür bereitstellen. Dazu zählen insbesondere die Koordination bestehender Angebote auf Bundes- und Landesebene, die Skalierung

[2] Siehe hierzu beispielsweise Libbe et al., https://difu.de/projekte/digitale-daseinsvorsorge (2024).
[3] Siehe hierzu Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024), »Stufenplan Smarte Städte und Regionen. Gemeinsam digital handlungsfähig.«.

erfolgreicher Lösungen über Projektlaufzeiten hinaus sowie die Befähigung der Kommunen zum Aufbau und Betrieb digitaler Basisinfrastrukturen.

These 3: Die zügige Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ist die Voraussetzung für modernes Verwaltungshandeln.

Eine leistungsfähige Registerlandschaft ist das Rückgrat jeder modernen Verwaltung. Sie entscheidet darüber, ob Verwaltungsprozesse effizient, nutzerfreundlich und digital abgewickelt werden können – oder ob Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen weiterhin mit Mehrfacheingaben, Papierformularen und Medienbrüchen belastet werden. Deutschland hinkt hier im europäischen Vergleich deutlich hinterher: Viele Register sind noch isoliert, veraltet oder nicht interoperabel. Um Verwaltungshandeln zukunftsfest zu machen, braucht es deshalb einen klaren Modernisierungspfad, der Registermodernisierung, Datennutzung und Once-Only-Prinzip in Einklang bringt.

- **Once-Only gesetzlich verankern:** Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollten das Recht erhalten, Daten, die bereits in einem öffentlichen Register vorliegen, nicht noch einmal angeben zu müssen. Dadurch erhöhen wir den Umsetzungsdruck bei der Anbindung von öffentlichen Registern an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS).
- **EUDI-Wallet als Beschleuniger zur schnelleren Umsetzung des Once-Only-Prinzips nutzen:** Wir müssen nicht abwarten, bis alle Register bundesweit technisch angebunden sind. Mit der Einführung der EUDI-Wallet entsteht ein zusätzlicher Hebel: Daten, die dort gespeichert sind, können unmittelbar für Verwaltungsverfahren bereitgestellt werden – sicher, standardisiert und ohne erneute Eingabe. So wird das Once-Only-Prinzip Schritt für Schritt praktisch erfahrbar und gewinnt schon vor dem Vollausbau von NOOTS an Wirkung.

These 4: Ein neues föderales Miteinander erfordert mehr Mut bei der Durchsetzung verbindlicher IT-Standards.

Ein Großteil der deutschen Verwaltungen handelt mit dem Auslaufen der OZG-Umsetzungsfrist Ende 2022 nicht mehr rechtskonform. Dass sich staatliche Einrichtungen nicht an geltende Gesetze halten, ist nicht nur ein Störfaktor, sondern ein fatales Signal. Bund, Länder und Kommunen sollten bewährte Lösungen nachnutzen und gleichzeitig die Leistungen mit dem größten Automatisierungs- und Verbesserungspotenzial identifizieren und als modulare, interoperable und lernfähige Systeme neu aufbauen. Dabei entfallen Aufgaben und Prozesse, die strategisch einen geringen Hebel zur (Teil-) Automatisierung staatlichen Handelns haben.

Mehr Tempo und Effizienz bei der Verwaltungsdigitalisierung setzen allerdings voraus, dass Bund, Länder und Kommunen auf Basis einer gemeinsamen technischen und organisatorischen Zielstruktur – einer sogenannten Deutschland-Architektur oder föderalen IT-Architektur – agieren. Eine Deutschland-Architektur muss **verbindlich vorgeben, wie digitale Verwaltungsleistungen entwickelt, betrieben und miteinander vernetzt werden**. Gleichzeitig braucht es eine strategische Steuerung des IT-Einkaufs, um Doppelentwicklungen zu vermeiden, Skaleneffekte zu nutzen und die Wiederverwendbarkeit von Lösungen sicherzustellen. Nur durch klare Zuständigkeiten,

abgestimmte Standards und eine koordinierte Investitionsplanung kann die digitale Transformation der Verwaltung nachhaltig gelingen.

- **Föderales IT-Architekturboard stärken sowie IT-Standards und Schnittstellen verbindlich vorgeben:** Verbindliche IT-Standards und einheitliche APIs und Datenformate ermöglichen eine erleichterte Nachnutzung, verhindern doppelte Datenerhebungen und erleichtern die Kommunikation und den Austausch über föderale Grenzen hinweg. IT-Architekturvorgabensollten eng mit den Aktivitäten zum Aufbau des Deutschland-Stacks verzahnt werden. Der Deutschland-Stack wird dann erfolgreich sein, wenn er offen und interoperabel gestaltet wird, um unterschiedliche Nutzergruppen einbinden zu können (Bund, Länder, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften, Wirtschaft, Forschung etc.). Das föderale IT-Architekturboard setzt sich derzeit aus Vertreterinnen und Vertretern der FITKO, der Länder, des Bundes und des kommunalen Bereichs zusammen. Zukünftig sollten die Anbieter digitaler Lösungen eingebunden werden, um ein hohes Maß an Interoperabilität sicherstellen zu können. Daran anknüpfend sollte der IT-Planungsrat mit Mehrheitsbeschluss Architekturentscheidungen treffen, die von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich umzusetzen sind.[4]

- **IT-Beschaffung vereinfachen und an föderalen IT-Standards und Architekturprinzipien ausrichten:** Der entscheidende Hebel, um bundesweit einheitliche IT-Standards und Architekturprinzipien durchzusetzen, ist eine strategische Steuerung der IT-Beschaffung, die wirkungsorientiert handelt und die Vermeidung von Insellösungen im Blick hat. Insbesondere für standardisierbare Cloud- und KI-Lösungen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen sollte mittels Dynamischem Beschaffungssystem (DBS) ein ↗ Applikationsmarktplatz für Bund, Länder und Kommunen geschaffen werden. Über diesen könnten Behörden vorab geprüfte und zugelassene Lösungen einfach und ohne die Notwendigkeit wiederholter, eigener Ausschreibungsverfahren beschaffen. Zugang zum Marktplatz erhalten Produkte und Dienstleistungen, die mit föderalen IT-Standards und Architekturprinzipien kompatibel sind.

- **Ein zentrales Serviceverzeichnis und eine föderale API-Governance-Plattform einrichten, um IT-Standards deutschlandweit durchzusetzen:** Ein zentrales Serviceverzeichnis stellt einen maschinenlesbaren Katalog aller digitalen Verwaltungsservices dar. Dieser Katalog beinhaltet für jede Leistung Metadaten, APIs und Verantwortlichkeiten. Durch das Serviceverzeichnis können Verwaltungsleistungen effizienter auffindbar, interoperabel nutzbar und automatisiert in digitale Infrastrukturen eingebunden werden. Sie schafft damit die Grundlage für eine skalierbare, modulare und arbeitsteilige Verwaltungsdigitalisierung. In einem System mit vielen eigenständigen Akteuren – Bund, Länder, Kommunen – entstehen ohne zentrale Steuerung schnell technische Insellösungen, die nicht interoperabel sind. Eine Plattform zur Schnittstellen-Governance ermöglicht die einheitliche Definition von API-Standards, die Versionierung und Pflege von APIs sowie die Transparenz über verfügbare Dienste (inkl. Repository, Sandbox und Zertifizierungsprozess, vgl. RIHA-Datenbank in Estland).

[4] Bundeseinheitliche Schnittstellen sollten darüber hinaus, soweit möglich, gesetzlich verankert werden und in einem zentralen Repository vorgehalten werden. Als Vorbild kann hier das Bundesmeldegesetz in Verbindung mit der BMeldDÜV dienen.

- **Mittels einheitlicher Datenstandards und APIs einen automatisierten Datenaustausch zwischen Verwaltung und Unternehmen ermöglichen:** Ein zentral gesteuertes API-Management ist nicht nur wichtig für die reibungslose Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure innerhalb der Verwaltung. Unternehmen sollen ihre IT mit der Verwaltung verknüpfen können, um Prozesse mit Behördenkontakt (teil-) automatisieren zu können. Voraussetzung dafür ist, dass bundeseinheitliche Schnittstellen bereitgestellt werden, über die zentrale IT-Systeme der Verwaltung (z. B. Antragsportale, Auszahlungsplattformen) mit den Werkzeugen der Unternehmen reibungslos angesprochen und integriert werden können. Die Modernisierungsagenda der Bundesregierung sollte eine Liste an wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen enthalten, für die ergänzend zu Online-Antragsformularen zukünftig APIs bereitgestellt werden. Zudem ist das Registermodernisierungsgesetz dahingehend zu aktualisieren, dass Unternehmen für diese Verwaltungsleistungen zukünftig automatisiert Registerdaten der Verwaltung abrufen können (Erweiterung der Definition nachweisanfordernder Stellen / Data Consumer).[5]

94%

der Unternehmen sehen die fehlende Digitalisierung der Verwaltung als Bremsklotz für die eigene Digitalisierung (Bitkom Research)

Vorschläge zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

These 5: Bürokratieentlastung gelingt nicht durch das Anlegen einer Kettensäge, sondern durch Hinterfragen altgedienter Strukturen und Prozesse.

Bürokratie ist ein grundlegendes Element des modernen Staatswesens. Sie schafft Rechtsklarheit, indem sie Regeln transparent und verbindlich umsetzt. Auch für die Wirtschaft bildet sie die Basis effizienter Abläufe – und macht das Zusammenleben in einer komplexen Gesellschaft überhaupt erst organisierbar.

Es gibt jedoch auch ein Zuviel an Bürokratie – nämlich dann, wenn sie zur Belastung wird. Die jährlichen Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft belaufen sich auf rund 65 Milliarden Euro[6]. Berücksichtigt man auch indirekte Effekte, beläuft sich der wirtschaftliche Schaden sogar auf 146 Milliarden Euro pro Jahr[7]. Das entspricht in etwa der gesamten Wirtschaftsleistung Schleswig-Holsteins. Um Bürokratie strukturell und nachhaltig zurückzubauen, sollten die folgenden Vorschläge umgesetzt werden:

- **Vetorecht für den Normenkontrollrat verankern***: Der Normenkontrollrat muss mit weiteren Kompetenzen ausgestattet werden. Sollte er bei seiner Gesetzesfolgenabschätzung zu dem Schluss kommen, dass ein Gesetz überbordende, nicht zielführende Bürokratie erzeugt oder nicht digital ausführbar

[5] Denkbar wären hier bspw. Handelsregisterdaten, Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten (Unternehmensregister), Gewerbeanmeldung, Betriebsstandort, Tätigkeitsfelder (Gewerberegister), Steuer- und Finanzdaten, Kfz-Zulassungsregisterdaten, Eigentumsnachweise sowie Flurstücke für Bauanträge (Bau- und Liegenschaftskataster) oder statistische Unternehmenskennziffern.
[6] Deutscher Bundestag - Bundesregierung zu Bürokratiekosten
[7] Bürokratie in Deutschland kostet jährlich 146 Milliarden Euro an Wirtschaftsleistung | Pressemitteilung | ifo Institut
* Im Anhang finden sich Formulierungsvorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen, durch die die Forderung umgesetzt werden kann.

sein sollte, sollte der Gesetzesentwurf in das federführende Ministerium bzw. zur einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages zurückgewiesen und dort überarbeitet werden müssen[8].

- **Ein jährliches Bürokratieentlastungsgesetz verabschieden***: Einmal jährlich sollte ein umfassendes Bürokratieentlastungsgesetz vom Bundestag verabschiedet werden. Entlastungsvorschläge hierfür sollten unterjährig niedrigschwellig durch Verbände, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weitere Organisationen zentral eingereicht werden können. Der Bearbeitungsstand der Einzelvorschläge sollte dabei öffentlich einsehbar sein.
- **Mindestens zwei Praxischecks pro Jahr und pro Ressort durchführen*:** Zweimal pro Jahr sollte jedes Ressort sogenannte Praxischecks mit den betroffenen Normadressaten durchführen und anschließend gemeinsam identifizierte Belastungen abbauen. Die Ressorts sind in der Fallauswahl frei, sollten ihren Fokus allerdings auf Hebelbereiche mit großem Entlastungspotential in der Breite legen.
- **Digitales Gesetzgebungsportal einführen und Stakeholder frühzeitig beteiligen*:** Um im Gesetzgebungsprozess bereits auf vermeidbare Bürokratie und Praxisuntauglichkeit in der späteren Umsetzung hinweisen zu können, sollte die Bundesregierung ein ganzheitliches und digitales Gesetzgebungsportal live schalten. So kann niedrigschwellig die Möglichkeit zu strukturierten Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen im Gesetzgebungsprozess ermöglicht werden[9].
- **Gold-Plating-Verbot einführen*:** EU-Richtlinien und Verordnungen sollten künftig möglichst 1:1 auf nationaler Ebene umgesetzt werden, ohne über die Regelungsbereiche und -inhalte des EU-Rechts hinauszugehen.[10] Gleich gilt auch für die Umsetzung von Bundesrecht in Landesrecht, wie z. B. im Bereich des Vergaberechts. Hier gilt es eine Harmonisierung anzustreben.

These 6: Der Staat muss sich als moderner Dienstleister verstehen, um Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort zu positionieren.

Die meisten Menschen und Unternehmen kommen mit dem Staat in Kontakt, wenn sie einen Antrag stellen möchten. Sie bitten darum, eine Leistung gewährt zu bekommen, auf die sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, einen gesetzlichen Anspruch haben. Dass dieser Antragsprozess dann oft noch nutzerunfreundlich, kompliziert, langwierig und ausschließlich analog gestaltet ist und ähnliche Daten immer wieder angegeben werden müssen, frustriert. Doch das muss nicht sein.

[9] Dieses Gesetzesportal sollte sämtliche Verfahrensstände umfassen. D.h. vom Referentenentwurf (Status Quo: Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesministeriums) über das parlamentarische Verfahren (Status Quo: DIP Bundestag/DIP Bundesrat) bis zum verkündeten Gesetz (Status Quo: Internetseite des Bundesgesetzblatts). Das Gesetzgebungsportal sollte mit einer Benachrichtigungsfunktion ausgestattet werden, um stets über den aktuellen Stand informiert zu werden. Im besten Fall sollten auch die Bundesländer dieses Portal nutzen.
[10] Eine Übersicht mit Regelungen im deutschen Recht, die über die europäischen Anforderungen hinausgehen, finden Sie hier: Bürokratieentlastung: strukturell und nachhaltig | Positionspapier 2025 | Bitkom e. V.

Länder wie Dänemark und Estland zeigen, dass das Vertrauen in den Staat und seine Handlungsfähigkeit steigt, wenn er sich als Dienstleister versteht, Leistungen proaktiv bereitstellt und seine Angebote niedrigschwellig gestaltet.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die folgenden:

- **Genehmigungsfiktionen bereichsübergreifend einführen**[11]:
  Genehmigungsfiktionen beschleunigen Verfahren, entlasten die Beteiligten und gehen von einer umgekehrten Beweislastumkehr aus. Genehmigungsfiktionen eignen sich bspw. im Bereich der Anlagengenehmigung, im Bereich Mobilfunkmastenbau, bei Bauanträgen oder im Bereich der Unternehmensgründung.

- **One-Stop-Shops zur Unterstützung bei Verwaltungsgängen einführen**:
  Bürgerinnen und Bürger sollen bestmöglich dabei unterstützt werden, ihre Leistungen zu erhalten. Dazu sollen sie zukünftig eine nutzendenzentrierte Anlaufstelle haben, die den digitalen Antragsprozess initiiert, sie bei der Beantragung unterstützt und Verwaltungsleistungen und -informationen proaktiv bereitstellt. Die Bereitstellung sollte dabei nach dem Lebenslagenprinzip erfolgen.

- **Ein deutschlandweit einheitliches Zugangstor zur digitalen Verwaltung etablieren***:
  Erforderlich ist die Einrichtung einer zentralen Plattform, über die sich Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger mit ihrer digitalen Identität mit der Verwaltung in Verbindung setzen können, Leistungen beantragen und Informationen übermitteln können. Die bestehende Verwaltungsportal-Landschaft in Deutschland muss deshalb konsolidiert werden. Für Unternehmen muss zeitnah ein deutschlandweit einheitliches Unternehmenskontoetabliert werden, bei dem sich Unternehmen mit ihrer digitalen Identität authentifizieren[12]. Diese gilt es schnellstmöglich bereitzustellen.

- **Simultangesetzgebung bei der Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetzen etablieren:** Verwaltungsverfahrensgesetze der verschiedenen Ebenen sollten wieder aufeinander abgestimmt werden. EGov-Gesetze, welche Verwaltungsverfahrensrecht enthalten, sind wieder in die Verwaltungsverfahrensgesetze zu integrieren. Es muss wieder Klarheit hinsichtlich der unterschiedlichen Anwendungsbereiche hergestellt werden und eine Harmonisierung des Rechts erreicht werden.

[11] Genehmigungsfiktion haben zur Folge, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist (unter der Voraussetzung des Vorliegens aller erforderlicher Unterlagen) eine automatische Genehmigung im Zuge der Fiktion erteilt wird, selbst wenn der Antrag bzw. das Anliegen von der zuständigen Behörde noch nicht abschließend oder vollständig bearbeitet wurde.
[12] Die EUDI-Wallet für Organisationen ist schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Dabei muss auch das Zusammenspiel mit Mein Unternehmenskonto schnellstmöglich abgestimmt und geklärt werden

Vorschläge zur Ermöglichung digitaler Innovationen, um staatliches Handeln moderner, effektiver und resilienter zu gestalten

These 7: Ohne einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Open Data bleiben Transparenz, Innovation und staatliche Handlungsfähigkeit strukturell eingeschränkt.

Der freie Zugang zu Verwaltungsdaten ist eine zentrale Voraussetzung für die Digitalisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Derzeit fehlt jedoch eine einklagbare Rechtsgrundlage: § 12a EGovG enthält keine verbindlichen Standards, verpflichtet nicht zur Nutzung von GovData und bleibt ohne praktische Wirkung. Dabei sind viele der mit öffentlichen Mitteln erhobenen Daten nicht personenbezogen bzw. einfach anonymisierbar und könnten proaktiv veröffentlicht werden. Dass die Verwaltung auf solchen Datenschätzen sitzt, ohne sie systematisch bereitzustellen, verhindert die Realisierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Potenziale und schwächt das Vertrauen in staatliches Handeln. Offen verfügbare Verwaltungsdaten ermöglichen datenbasierte Analysen, die Entscheidungen in Politik und Verwaltung schneller, treffsicherer und evidenzgestützt machen. Eine konsequente Datennutzung stärkt zudem die Fähigkeit des Staates, auf Krisen flexibel zu reagieren, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen wirksam zu steuern. Ein modernes Transparenzgesetz mit einem klar geregelten Open-Data-Rechtsanspruch schafft hier die nötige Grundlage, um Zusammenarbeit zu erleichtern, Innovation zu fördern und rechtsstaatliche Kontrolle zu stärken. Zur Realisierung einer offenen Verwaltung fehlen zudem insbesondere auf Länder- und kommunaler Ebene Finanzierung, Know-how und Infrastruktur.

- **Einklagbares Recht auf Open Data im EGovG verankern:** § 12a EGovG sollte zu einem echten Anspruch weiterentwickelt werden, mit klar definierten Ausnahmen wie Datenschutz oder Betriebsgeheimnissen. Der Rechtsrahmen zur Bereitstellung ist auch im Rahmen der Schaffung eines Datengesetzbuchs zu berücksichtigen.
- **Open-by-Default gesetzlich verpflichtend einführen**: Öffentlich finanzierte, nicht-sensible Daten sind proaktiv, standardisiert und maschinenlesbar bereitzustellen.
- **GovData als zentrale Plattform verpflichtend machen**: GovData sollte verbindlich für Bundesbehörden genutzt werden; Länder und Kommunen sollen über standardisierte Schnittstellen angeschlossen werden.
- **Dateninfrastruktur-Fonds einrichten**: Zur Finanzierung einer leistungsfähigen Dateninfrastruktur, die an die besonderen Bedarfe der Verwaltung angepasst ist, sollte ein Fonds eingerichtet werden. Die Finanzierung von Plattformen, Personal und Schulungen ist strukturell abzusichern.

These 8: Ohne eine Ende-zu-Ende-Modernisierung von Verwaltung und ihren Prozessen und die Digitalisierung des Rechts, werden wir niemals alle Potenziale der Verwaltungsmodernisierung heben.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) fokussierte man sich auf die Frontend-Bereitstellung digitaler Dienste. Die Prozessmodernisierung im Backend wurde an vielen Stellen ausgeklammert. Das OZG-Änderungsgesetz enthält zwar einen Passus, der eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorschreibt, jedoch gilt diese nur für die wesentlichen Bundesleistungen.[13] Ohne eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung wird es aber weder eine vollständig medienbruchfreie Bearbeitung noch die Möglichkeit der (Teil-)Automatisierung von Prozessen geben[14].

Die Ende-zu-Ende-Digitalisierung beginnt sogar noch vor der eigentlichen Verwaltungsleistung. Sie beginnt bereits bei der Formulierung von Gesetzen, Verordnungen und Vorgaben. Diese sind derzeit in vielen Fällen weder maschinenlesbar noch digital ausführbar. Deswegen muss auch das Recht in das 21. Jahrhundert transformiert werden, um die Modernisierung des Staates ganzheitlich voranzutreiben. Dies gelingt durch folgende strukturelle Änderungen:

- **Generalklausel zur Abschaffung des Schriftformerfordernisses schaffen*:** Die Text- bzw. elektronische Form sollte – wo immer möglich – zum Regelfall werden, um Medienbrüche zu vermeiden.
- **Bescheide sollten grundsätzlich in maschinenlesbarer Form ausgegeben werden*:** Um Verwaltungsbescheide digital und evtl. automatisiert verarbeiten zu können, sollten sie maschinenlesbar und EUDI-Wallet-kompatibel ausgegeben und mit einer digitalen Signatur bzw. einem Siegel prüfbar gezeichnet werden, um auch im Falle eines Rechtsstreits belastbar zu bleiben.
- **Rechtliche Hürden für den Erlass vollautomatisierter Verwaltungsakte abbauen*:** Um die Potenziale von z. B. unterstützenden KI-Systemen zu heben, bedarf es einer Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze (bspw. § 35a VwVfG, simultan hierzu die Landesverwaltungsverfahrensgesetze), um vollautomatisierte Verwaltungsakte in der Breite zu ermöglichen und Verwaltungsmitarbeitende zu entlasten [15].

[13] vgl. § 6 Absatz Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

[14] Für das E2E-Monitoring im Rahmen der API-Anbindungen müssen zusätzlich verbindliche Handshakeverfahren bestimmt werden, so dass ein Antrag erst dann an das nachfolgende System als weitergegeben gilt, wenn das aufnehmende System die Übernahme bestätigt hat. Solange hat das abgegebene System dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag erneut übergeben wird. Die fehlende Übergabe ist proaktiv im abgebenden System zu monitoren.

[15] Der § 35a VwVfG erlaubt bereits jetzt, Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen. Dies gilt allerdings nur wenn eine Rechtsvorschrift es zulässt und weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum besteht. In den seltensten Fällen liegt in der Praxis allerdings eine entsprechende Rechtsvorschrift vor. Insbesondere bei begünstigenden Verwaltungsakten (VA) (z. B. Gewährung von Subventionen) kommt eine Vollautomatisierung des Verwaltungsverfahrens in Betracht. Denn liegen die Voraussetzungen vor, hat der Beantragende in der Regel einen Anspruch auf Erteilung des begünstigenden VA. Bei Nichtvorliegen der »einprogrammierten« Gewährungsvoraussetzungen können eine »Aussteuerung« des Verfahrens und Überprüfung durch einen menschlichen Behördenmitarbeiter einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte verhindern. Denn diese können durch individuelle Rechtskontrolle erfassen, ob Umstände vorliegen, die das automatisierte System nicht erfasst hat und so eine Ungleichbehandlung vermeiden. Bei einer Ermessensreduzierung auf Null, intendiertem Ermessen oder ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften sowie standardisierten Verwaltungsverfahren fehlt es bereits an einer »echten Ermessensentscheidung«, so dass bei Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und entsprechend trainierten KI-Systemen sowie Nachvollziehbarkeit die besseren Gründe für die vollständige Automatisierung dieser Verwaltungsverfahren sprechen. Hiervon ausgenommen sollen nur individuelle, einzelfallbezogenen Beurteilungs- und

- **Reallabore und Experimentierräume schaffen:** Um innovative Vorgehen zu erproben, bedarf es gesetzlicher Möglichkeiten und Freiräume. Reallaboren muss durch gesetzliche Regelungen gewährleistet werden, dass sie nicht für negative Konsequenzen eines regelhaften Reallabor-Betriebs haften und der bürokratische Aufwand zur Einrichtung eines Reallabors minimal ist.
- **Rechtsbegriffe modularisieren und interaktive Rechtsbibliotheken implementieren:** Um den digitalen Vollzug neuer und bestehender Regelungen zu ermöglichen, ist es unter anderem notwendig, juristische Begriffe modularisiert zu definieren, in technische Datenstrukturen zu überführen und diese Begriffe gesetzesübergreifend zu harmonisieren. Neue Gesetze sollten grundsätzlich mit einem Anhang veröffentlicht werden, der sowohl die technische Umsetzung (IT-Infrastruktur) als auch die sprachliche Umsetzung (semantische Interoperabilität) berücksichtigt.

Vorschläge zur Stärkung der digitalpolitischen Governance der Bundesregierung durch das BMDS

These 9: Die ministerielle Arbeitsweise muss ressortübergreifende Lösungen für komplexe Herausforderungen finden und dadurch die Entwicklung von digitalen Insellösungen verhindern.

Der von dem Wirtschaftswissenschaftler Knut Bleicher geprägte Ausdruck »Wir arbeiten in Strukturen von gestern mit Methoden von heute an Problemen von morgen vorwiegend mit Menschen, die die Strukturen von gestern gebaut haben und das Morgen innerhalb der Organisation nicht mehr erleben werden.[16]« Trifft auch auf die Organisation der deutschen Ministerialbürokratie zu. Zudem werden in den seltensten Fällen Wirkung und Effizienz der eingesetzten Methoden und durchgeführten Aktivitäten definiert und gemessen. Das führt dazu, dass staatliches Handeln häufig an den tatsächlichen Bedarfen einer sich wandelnden Umwelt vorbeigeht. Ohne klare Zieldefinitionen, Wirkungsindikatoren und ein systematisches Monitoring bleiben viele politische Maßnahmen rein aktivitätsorientiert, statt ergebnis- oder wirkungsorientiert zu sein.

Das kann nicht nur dazu führen, dass endliche Ressourcen wie Personal ineffizient eingesetzt werden, sondern kann auch dazu führen, dass das Vertrauen in den Staat und seine Handlungsfähigkeit schrumpft. Auch hilft es nicht, immer mehr Geld in ein System zu geben, das an seine Grenzen kommt. Vielmehr bedarf es struktureller Änderungen, um strategisch und wirkungsorientiert planen und arbeiten zu können:

Ermessensentscheidungen sein, die einer komplexen Erfassung und Bewertung des Sachverhaltens bedürfen bzw. eine differenzierten Verhältnismäßigkeitsentscheidung erfordern. Dies dürfte insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr und bei der Festlegung von Sanktionen der Fall sein.

[16] Knut Bleicher - St. Gallen Business School

- **Strategische Ziele priorisieren:** Durch die Fokussierung auf die Umsetzung von Hebelprojekten können große und spürbare Veränderungen erzeugt werden. Hebelprojekte sind aus unserer Sicht die Förderung von digitalen Identitäten, die flächendeckende Ausrollung von Basiskomponenten, wie der BundID und Mein Unternehmenskonto, der zeitnahe Abschluss der Registermodernisierung, der Abbau von Digitalisierungshemmnissen wie der Schriftform und die Schaffung zentraler, nachnutzbarer Plattformkomponenten. In diesem Zusammenhang sollte der neue Ständige Ausschuss für Staatsmodernisierung insbesondere dafür genutzt werden, diese ressortübergreifenden Projekte zu koordinieren.
- **Messbare, wirkungsorientierte Leitziele definieren und deren Erfüllungsgrad transparent veröffentlichen:** Zu Beginn eines Gesetzgebungsprozesses sollten politische Ziele und Erfolgskriterien in Eckpunkten definiert werden. Die Erreichung dieser Ziele und Kriterien sollte im Anschluss für alle einsehbar veröffentlicht werden. Sollten Ziele oder Kriterien nicht erreicht werden, hat der Gesetzgeber frühzeitig die Chance, gegenzusteuern.
- **Keine strategische Steuerung ohne Transparenz bei den Digitalausgaben:** Auch mit Einrichtung des BMDS verbleiben viele Haushaltstitel mit Digitalbezug in anderen Ressorts. Mit dem Zustimmungsvorbehalt hat das Haus jedoch ein entscheidendes Steuerungsinstrument erhalten, um die IT des Bundes strategisch über die Ressorts hinweg zu steuern. Dieses Instrument sowie die Definition »wesentlicher IT-Ausgaben« gilt es eng auszulegen und bürokratiearm auszugestalten, sodass es nicht zu einem neuen Hemmnis der Digitalisierung in den jeweiligen Häusern wird.

These 10: Strategische Vorausschau: Enge Anbindung an Regierungsspitze und systematische Integration in politische Entscheidungsprozesse sind entscheidend.

Laut Organisationserlass werden u. a. die Aufgaben der strategischen Vorausschau vollständig vom Bundeskanzleramt in das BMDS überführt. Strategische Vorausschau bezeichnet ein systematisches, methodengestütztes Vorgehen, um mögliche zukünftige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, ihre potenziellen Auswirkungen zu analysieren und daraus politische Handlungsoptionen abzuleiten. Gerade im Kontext digitaler Transformationsprozesse – etwa bei Künstlicher Intelligenz, digitaler Souveränität, Cybersicherheit oder Datenökonomie – ermöglicht sie, Chancen und Risiken vorausschauend zu adressieren.

Internationale Beispiele zeigen, dass Organisationseinheiten zur strategischen Vorausschau in der Regel nahe an die höchsten Regierungsebenen angebunden sind, interdisziplinär arbeiten und systematisch in die politische Entscheidungsfindung integriert werden.[17] Daraus lassen sich folgende Vorschläge zum Aufbau der Einheit zur strategischen Vorausschau im Digitalministerium ableiten:

[17] In anderen Ländern sind Instrumente zur strategischen Vorausschau bereits seit vielen Jahren institutionell verankert: Im Vereinigten Königreich ist das Government Office for Science (GO-Science) im Cabinet Office angesiedelt und betreibt seit den 1990er-Jahren Futures- und Foresight-Arbeit. Es stellt mit dem Futures Toolkit Methoden für Szenarien, Horizon-Scanning und Red-Teaming bereit, die in alle Ministerien genutzt werden können. In den letzten Jahren wurden damit technologische Trends identifiziert, die in das UK Resilience Framework (2022) eingeflossen sind. In den USA erstellt das National Intelligence Council

- **Zentrale institutionelle Verankerung im Digitalministerium und zugleich eine ressortübergreifende Zusammenarbeit sicherstellen:** Die Einheit für strategische Vorausschau muss eng mit der Regierungsspitze vernetzt sein, um unmittelbare politische Wirksamkeit zu entfalten, bspw. indem diese analog zum Thema Ziel- und Wirkungsorientierung als Stabsstelle verankert wird. Diese arbeitet eng mit anderen für die strategische Vorausschau relevanten Ressorts wie dem AA und dem BMFTR zusammen. Für Bundesbehörden und das Parlament stellt die Einheit Beratungsleistungen und Tools zur Zukunftsanalyse zur Verfügung (z. B. Horizon-Scanning, Szenarien-Analyse, Red-Teaming etc.).
- **Interdisziplinäre Ausrichtung und Einbindung relevanter Stakeholder ermöglichen:** Strategische Vorausschau erfordert die Einbindung von Wissen aus Wissenschaft, Wirtschaft und von internationalen Partnern, um komplexe digitale Transformationsprozesse umfassend zu analysieren. Die kontinuierliche Einbindung externer Expertise, bspw. im Rahmen eines Expertenbeirats zum Technologiescreening, sollte deshalb sichergestellt sein. Die Ergebnisse der strategischen Vorausschau sollen regelmäßig in Kabinettsentscheidungen, Gesetzgebungsprozesse und strategische Planungen einfließen, um langfristig evidenzbasierte Politikgestaltung zu gewährleisten.

(NIC) alle vier Jahre einen Global Trends Bericht, der Szenarien über weltweite Entwicklungen enthält (z. B. digitale Machtverschiebungen, Abhängigkeit von Schlüsseltechnologien). Parallel gründete das Government Accountability Office (GAO) 2018 ein Center for Strategic Foresight, das den Kongress in Fragen zum Einsatz von KI, Cyber-Resilienz und zur IT-Infrastruktur berät. Organisatorische Einheiten zur strategischen Vorausschau sind in den meisten Ländern der Regierungszentrale (UK, Singapur, Indien), einem Ministerium (Kanada, China) oder dem Parlament (Finnland) zugeordnet.

3 Anhang

Nachfolgend finden Sie konkrete Änderungsvorschläge für bestehende Gesetze, um die in Kapitel 2 skizzierten Vorschläge umzusetzen.

Neuordnung der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der öffentlichen IT

	Aktueller Artikel 91c GG	Reformvorschlag
Zielsetzung	Zusammenarbeit bei IT-Systemen von Bund und Ländern	Stärkung föderaler IT-Kooperationen, Standardisierung und Finanzierung
Finanzierung	Keine direkte Beteiligung des Bundes an IT-Projekten der Länder und Kommunen	Ermöglichung direkter Bundesfinanzierung bei Projekten mit gesamtstaatlicher Relevanz
Entscheidungsfindung	Keine verbindlichen Entscheidungen im IT-Planungsrat	Einführung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen im IT-Planungsrat
Transparenz & demokratische Kontrolle	keine Regelung zur Offenlegung von Abstimmungen sowie Zustimmungspflicht der Länderparlamente bei Vereinbarungen	demokratische Legitimation durch Transparenz (verpflichtende Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im IT-Planungsrat) und qualifizierte Mehrheiten

Erweiterung des Artikel 91c GG
Absatz X (neu):

»Der Bund kann sich finanziell an IT-Vorhaben der Länder, Kommunen und Selbstverwaltungskörperschaften beteiligen, sofern diese Projekte von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit erfolgt durch den IT-Planungsrat mit qualifizierter Mehrheit.«

Absatz Y (neu):

»Der IT-Planungsrat kann mit qualifizierter Mehrheit verbindliche Entscheidungen zur föderalen IT-Architektur und zur Umsetzung digitaler Verwaltungsleistungen treffen. Das Abstimmungsverhalten ist transparent zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen.«

Verpflichtende Durchführung von Praxischecks

Ergänzung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates oder Verwaltungsverfahrensgesetz

(1) Jedes Ministerium des Bundes ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich einen Praxischeck durchzuführen, um bestehende sowie geplante gesetzliche, untergesetzliche und administrative Regelungen auf ihre Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit und Wirkung in der Lebensrealität von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie Verwaltung zu überprüfen.

(2) Die Praxischecks sind im Vorfeld wesentlicher Gesetzgebungsvorhaben oder bei der Evaluation bestehender Regelungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Praxischecks sind zu dokumentieren und dem Nationalen Normenkontrollrat sowie dem Bundeskanzleramt vorzulegen. Der Nationale Normenkontrollrat kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich einen Bericht über die durchgeführten Praxischecks und deren Ergebnisse. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag zuzuleiten und wird veröffentlicht.

Digitales Gesetzgebungstool

Ergänzung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

(1) Zur einheitlichen, digitalen Ausarbeitung, Koordination und Dokumentation von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist ein zentrales digitales Gesetzgebungstool bereitzustellen. Die Nutzung dieses Tools ist für alle Bundesministerien verpflichtend.

(2) Das digitale Gesetzgebungstool unterstützt insbesondere:

1. die strukturierte Erstellung und Formatierung von Gesetzentwürfen nach einheitlichen Standards,

2. die koordinierte Beteiligung aller relevanten Stellen im Gesetzgebungsverfahren,

3. die rechtsförmige Erfassung und Darstellung von Erfüllungsaufwand und Rechtsfolgenabschätzung,

4. die automatisierte Generierung von Dokumenten für das parlamentarische Verfahren und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt,

5. die durchgehende digitale Bearbeitung ohne Medienbrüche.

(3) Das Tool muss eine vollständige Änderungsdokumentation gewährleisten. Dabei ist jederzeit nachvollziehbar,

1. in welchem Stadium des Verfahrens sich der Entwurf befindet,

2. welche Änderungen an den Entwürfen vorgenommen wurden,

3. durch welche Organisationseinheit diese Änderungen eingebracht wurden,

4. zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Begründung die Änderungen erfolgt sind.

(4) Die Änderungsverfolgung ist versioniert, revisionssicher und für alle berechtigten Beteiligten nachvollziehbar bereitzustellen. Die Änderungen müssen auch maschinenlesbar dokumentiert werden.

Verhinderung von Gold-Plating

Ergänzung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Die Ressorts haben bei der Erarbeitung von Umsetzungsentwürfen EU-Rechtsakte grundsätzlich inhaltlich deckungsgleich umzusetzen. Weitergehende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen Begründung und Zustimmung des Bundeskanzleramts.

ODER

Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)

(1) In jedem Gesetzentwurf zur Umsetzung von EU-Rechtsakten ist darzulegen, welche Regelungen unmittelbar auf Vorgaben des EU-Rechts zurückgehen, ob und in welchem Umfang darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden, warum etwaige zusätzliche nationale Anforderungen im Hinblick auf das Ziel der Bürokratievermeidung und Gesetzgebungseffizienz unerlässlich sind.

Rechtsanspruch auf Once-Only

Ergänzung des § 5 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Nutzer haben einen Anspruch darauf, dass sie die für die Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten nicht selbst bereitstellen müssen, soweit diese in den vom IT-Planungsrat mit Beschluss 2021/05 bestimmten wichtigsten Registern gespeichert sind. Ab Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gilt dieser Anspruch für alle Register der Anlagezu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes).

Deutschlandweites Verwaltungsportal

Änderung des Onlinezugangsgesetzes
Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Zentrales Zugangstor zur digitalen Verwaltung

(1) Zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen wird ein zentrales, deutschlandweit einheitliches Zugangstor geschaffen.

(2) Das Zugangstor ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Identifizierung und Authentisierung mittels einer digitalen Identität.

(3) Über das Verwaltungsportal sind Verwaltungsleistungen medienbruchfrei elektronisch zu beantragen sowie Informationen und Bescheide elektronisch zu übermitteln.

(4) Bund und Länder gewährleisten die Interoperabilität und Anbindung bestehender Fachverfahren und Portale an das Zugangstor.

Maschinenlesbare Verwaltungsakte

Ergänzung des § 37a Verwaltungsverfahrensgesetz

(1) Schriftliche und elektronische Verwaltungsakte,sind grundsätzlich zusätzlich in einer maschinenlesbaren Form zu erlassen.

(2) Die maschinenlesbare Form muss die unveränderte Übernahme in automatisierte Fachverfahren ermöglichen und den Anforderungen an die Interoperabilität mit den Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten entsprechen..

(3) Elektronische Verwaltungsakte sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen.

Vollautomatisierte Verwaltungsakte

Änderung des § 35a VwVfG (Simultangesetzgebung auf Landesebene)

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber
Bitkom e. V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner
Marc Danneberg | Leiter Public Sector
T +49 30 27576-526 | m.danneberg@bitkom.org

Sophie Vogt-Hohenlinde | Leiterin Public Affairs
T +49 30 27576-147 | s.vogt-hohenlinde@bitkom.org

Esther Steverding | Bereichsleiterin Public Sector
T +49 30 27576-216 | e.steverding@bitkom.org

Sven Wagner | Referent Smart City
T 030 27576-314 | s.wagner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium
AK Digitale Verwaltung

Copyright
Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.